

Tätigkeit des/der Verkehrsleiter/in im Unternehmen

In Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 21. Oktober 2009 ist der Rahmen für die Tätigkeit von Verkehrsleiter/innen festgelegt worden:

Artikel 4

(1)

Ein Unternehmen, das den Beruf des Kraftverkehrsunternehmers ausübt, benennt mindestens eine natürliche Person, den Verkehrsleiter / die Verkehrsleiterin, die zuverlässig ist und die geforderte fachliche Eignung besitzt und die:

- a) die Verkehrstätigkeiten des Unternehmens tatsächlich u. dauerhaft leitet,
- b) in einer echten Beziehung zu dem Unternehmen steht (Angestellter, Direktor, Eigentümer oder Anteilseigner, oder die Verwaltungsgeschäfte des Unternehmens führt oder, wenn das Unternehmen eine natürliche Person ist, selbst diese Person ist und
- c) ihren ständigen Aufenthalt in der Gemeinschaft hat.

(2)

Falls ein Unternehmen die Anforderung der fachlichen Eignung nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d nicht erfüllt, kann die zuständige Behörde ihm die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers ohne Benennung eines Verkehrsleiters nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels unter folgenden Bedingungen erteilen:

- a) Das Unternehmen benennt eine natürliche Person mit ständigem Aufenthalt in der Gemeinschaft, die die Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b und d erfüllt und vertraglich beauftragt ist, Aufgaben als Verkehrsleiter für das Unternehmen auszuführen;
- b) im Vertrag zwischen dem Unternehmen und der unter Buchstabe a genannten Person sind die von diesem tatsächlich und dauerhaft durchzuführenden Aufgaben sowie ihre Verantwortlichkeiten als Verkehrsleiter genau zu regeln. Zu den zu regelnden Aufgaben zählen insbesondere das Instandhaltungsmanagement für die Fahrzeuge, die Prüfung der Beförderungsverträge und -dokumente, die grundlegende Rechnungsführung, die Zuweisung der Ladung oder die Fahrdienste an die Fahrer und Fahrzeuge sowie die Prüfung der Sicherheitsverfahren (*das gilt auch für Verkehrsleiter gemäß Abs. 1*);
- c) in ihrer Eigenschaft als Verkehrsleiter darf die unter Buchstabe a genannte Person die Verkehrstätigkeiten von höchstens vier Unternehmen mit einer Flotte von zusammengenommen höchstens 50 Fahrzeugen leiten. Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Zahl von Unternehmen und/oder die Gesamtgröße der Fahrzeugflotte, die diese Person leiten darf, zu verringern und
- d) die unter Buchstabe a genannte Person erfüllt die festgelegten Aufgaben ausschließlich im Interesse des Unternehmens, und ihre Verantwortlichkeiten werden unabhängig von anderen Unternehmen wahrgenommen, für die das Unternehmen Beförderungen durchführt.

In **Artikel 6** sind die Voraussetzungen hinsichtlich der erforderlichen Zuverlässigkeit bestimmt:

(1)

a)

Die Zuverlässigkeit des Verkehrsleiter/in oder des Verkehrsunternehmens darf nicht zwingend in Frage gestellt sein, etwa durch Verurteilungen oder Sanktionen aufgrund eines schwerwiegenden Verstoßes gegen geltende einzelstaatliche Vorschriften in folgenden Bereichen:

- I. Handelsrecht
- II. Insolvenzrecht

- III. Entgelt- und Arbeitsbedingungen der Branche
- IV. Straßen Verkehr
- V. Berufshaftpflicht
- VI. Menschen- oder Drogenhandel

b)

Gegen den Verkehrsleiter/in oder das Verkehrsunternehmen darf in keinem Mitgliedsstaat ein Urteil wegen einer schwerwiegenden Straftat oder eine Sanktion verhängt worden sein wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen Gemeinschaftsvorschriften, insbesondere in folgenden Bereichen:

- I. Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, Arbeitszeit sowie Einbau und Nutzung der Kontrollgeräte
- II. Höchstzulässiges Gewicht und Abmessungen der Nutzfahrzeuge im grenzüberschreitenden Verkehr
- III. Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer
- IV. Verkehrstüchtigkeit der Nutzfahrzeuge einschließlich der vorgeschriebenen technischen Überwachung der Kraftfahrzeuge
- V. Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs und gegebenenfalls Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrs
- VI. Sicherheit beim Transport gefährlicher Güter auf der Straße
- VII. Einbau und Benutzung von Geschwindigkeitsbegrenzung in bestimmten Fahrzeugklassen
- VIII. Führerscheine
- IX. Zugang zum Beruf
- X. Tiertransporte

Neben den oben genannten Punkten können der/die Unternehmer/in und der/die Verkehrsleiter/in insbesondere dann unzuverlässig sein, wenn sie rechtskräftig verurteilt wurden oder ein gegen sie ergangener Bußgeldbescheid unanfechtbar geworden ist wegen

1. eines schweren Verstoßes gegen strafrechtliche Vorschriften oder
2. eines schweren Verstoßes gegen
 - a) Vorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes oder der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen
 - b) arbeits- oder sozialrechtliche Pflichten
 - c) Vorschriften, die im Interesse der Verkehrs-, Betriebs- oder Lebensmittelsicherheit erlassen wurden, insbesondere gegen die Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes, der Straßenverkehrsordnung oder der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO),
 - d) die abgabenrechtlichen Pflichten, die sich aus unternehmerischer Tätigkeit ergeben,
 - e) § 1 des Pflichtversicherungsgesetzes vom 5. April 1965 (BGB1. I S. 213) in der jeweils geltenden Fassung,
 - f) umweltschützende Vorschriften, insbesondere des Abfall- und Immissionsschutzrechts oder
 - g) Vorschriften des Handels- und Insolvenzrechts.

Zur Prüfung, ob Verstöße im vorgenannten Sinne vorliegen, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde Unbedenklichkeitsbescheinigungen und Auszüge aus Registern, in denen derartige Verstöße registriert sind, von dem Antragsteller verlangen oder anfordern.

Vergütung eines Verkehrsleiters / einer Verkehrsleiterin externer Verkehrsleiter/in im Unternehmen:

Mit Urteil des VG Köln (Urteil vom 16.12.21 - 18KS371/18) wird die verantwortungsvolle Position des Verkehrsleiters mit 12,5 Wochenstunden für ein Kleinunternehmen als **nicht** ausreichend angesehen.

Beispiele:

- Kleinunternehmen mit 1 LKW: mind. 13 Stunden / Woche
- Unternehmen mit 4 LKW: mind. 20 Stunden Woche

Die Entlohnung muss der verantwortlichen Stellung gerecht werden. Ein Stundenlohn von 15 € netto ergäbe ein Monatshonorar in der Nähe einer Minijob-Entlohnung. Dies wird als nicht zulässig erachtet. Immerhin muss der Verkehrsleiter hiervon auch Versicherungen und ähnliches tragen. Anhaltspunkte für eine adäquate Entlohnung bietet der aktuelle Tarifvertrag, in dem für einen Verkehrsleiter ohne Erfahrung und vorheriger Betriebszugehörigkeit ein Mindesttariflohn von 2.951 € für 40 Std./Woche bzw. 1,475 € bei einer 20 Stundenwoche veranschlagt wird.

Name Verkehrsleiter/in (VL):

Adresse VL:

Telefonnummer:

Ich befinde mich zu den normalen Werktagen am:

Montag von _____ bis _____

Dienstag von _____ bis _____

Mittwoch von _____ bis _____

Donnerstag von _____ bis _____

Freitag von _____ bis _____

Samstag von _____ bis _____

in den angegebenen Geschäftsräumen des Betriebes und nehme dort meine Aufgaben als Verkehrsleiter/in wahr.

Mir ist bewusst, dass ich als Verkehrsleiter für die in dieser Bescheinigung (Blatt 1 - 3) geschilderten Aufgaben die Verantwortung übernehme.

Gleichzeitig verpflichte ich mich, der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, sobald ich aus dem Beschäftigungs- / Dienstleistungsvertrag ausscheide.

Mir ist bekannt, dass ich in der Verkehrsunternehmerdatei des Bundesamtes für Logistik und Mobilität (VUDat) geführt werde. Verfehlungen und Verstöße werden in dieser Datei eingetragen und können zur Aberkennung der Zuverlässigkeit als Unternehmer/in- und/oder Verkehrsleiter/in führen.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Verkehrsleiter/in